

RS UVS Tirol 2003/04/28 2003/16/053- 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2003

Rechtssatz

Im Verfahren nach § 359b GewO kommt den Nachbarn keine Parteistellung zu. Bei der Frage welche WC-Anlage vorgeschrieben wird, werden keine subjektiven Rechte der Nachbarn berührt.

Schlagworte

WC-Anlage, subjektive, Rechte

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at